

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	19.08.2021		
Amt:	67 - Amt für technische Dienste	Drucksachenummer: VII/0537	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich			
Az.:	67-67.2-70-2021					
TOP:	Änderung der Straßenreinigungssatzung					
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:						
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:		
Haupt- und Personalausschuss	am:	15.09.2021			
Stadtrat	am:	11.10.2021			

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:	30.600	Euro	<input type="checkbox"/>	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)							Euro
Ergebnisplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen					Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge					Euro
Finanzplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben					Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen					Euro
Folgekosten:							
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag				Euro
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag				Euro ab Jahr
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag				Euro im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerin:							

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt die anliegende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungssatzung).

Begründung:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 18.08.2021 mehrheitlich beschlossen, dass für die im Herbst 2021 anstehende Laubsaison 100 Container im Stadtgebiet, davon 68 in der Kernstadt und 32 in den Ortschaften, aufgestellt werden. Die Laubentsorgungsaktion soll als „Praxistest 2021“ durchgeführt werden und nach deren Abschluss ausgewertet werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 der geltenden Straßenreinigungssatzung umfasst die Reinigungspflicht auch die Beseitigung von Laub. Dieses ist gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 der Straßenreinigungssatzung von den Reinigungspflichtigen als Abfall nach Maßgabe der geltenden Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Stendal zu entsorgen. Die Durchführung des Praxistests steht dieser Regelung entgegen, so dass eine befristete Satzungsänderung erforderlich ist.

Mit der vorgelegten Änderungssatzung wird eine sogenannte Experimentierklausel eingefügt, die eine bis zum 31.12.2021 befristete Abweichung von den vorgenannten Regelungen ermöglicht.

Dem Wunsch des Stadtrates auf kurzfristige Satzungsänderung folgend, war eine Anhörung der Ortschaftsräte aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung
- Straßenreinigungssatzung vom 30.07.2019